

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2021

TOP 1 Anregungen zur Tagesordnung aus der Bürgerschaft

Eine Bürgerin bat zu dem Baugesuch bzgl. TOP 6b), dass eine Vermessung durchgeführt wird, da auf dem Nachbargrundstück eine Scheune an das Grundstück angrenzt.

TOP 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung am 24.11.2021

Der Gemeinderat hat die Ausschreibung der Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung einer Erzieherstelle in der Kita Blumenwiese beschlossen.

TOP 3 Bürgerbegehren Sternengarten:

- a) Anhörung der Vertrauenspersonen zum Bürgerbegehren**
- b) Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats zum Sternengarten vom 04.08.2021**
- c) ggf. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sternengarten“**
- d) ggf. Festlegung eines Termins für die Durchführung des Bürgerentscheids Beratung und Beschlussfassung**

Zu diesem TOP führte Bürgermeister Michael Baumann aus, dass der Gemeinderat am 04.08.2021 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat stimmt einem Verkauf der Grundstücke Flst.Nr. 9964, 9965/1, 9965/2 und 9983 zu und beauftragt die Verwaltung den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen und infolge den städtebaulichen Vertrag vorzubereiten. Eine formale Beschlussfassung über den Kaufpreis ist in der Sitzung des Gemeinderats nicht erfolgt. Der Gemeinderat hat sich jedoch als Basis für die Grundstücksverhandlungen mit dem Investor für einen Kaufpreis von mindestens 80 €/qm ausgesprochen.

Der Verwaltung wurde am 29.10.2021 von Herrn Martin Ehret und Herrn Detlef Franke ein Bürgerbegehren mit 391 Unterschriften überreicht mit dem Ziel, den Verkauf des Grundstücks Sternengarten neu zu verhandeln und den Beschluss des Gemeinderats vom 04.08.2021 aufzuheben. Als Vertrauenspersonen nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) wurden Herr Peter Goller, Herr Martin Ehret und Herr Detlef Franke benannt. Die Verwaltung führte am 01.12.2021 einen Besprechungstermin mit den drei Vertrauenspersonen durch. Hierbei wurde von den Vertrauenspersonen nochmals dargestellt, dass mit dem Bürgerbegehren das Ziel verfolgt werden soll, den Verkauf des Grundstücks Sternengarten neu zu verhandeln und den Beschluss des Gemeinderats vom 04.08.2021 aufzuheben. Weiterhin wurde bei dem Termin vereinbart, dass die Vertrauenspersonen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 15.12.2021 zu TOP 3 Bürgerbegehren Sternengarten im Vorfeld angehört werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme haben sollen.

Bürgermeister Michael Baumann gab in der Gemeinderatssitzung den Vertrauenspersonen im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Bürgerbegehren. Herr Detlef Franke führte hierzu aus, dass die Entscheidung über den Verkauf des Grundstücks Sternengarten in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 04.08.2021 aus Sicht der Einwender nicht transparent dargestellt worden sei. Es seien keine Alternativen zu dem Verkauf dargestellt worden und es sei nicht ersichtlich, welchen Vorteil die Bürger durch den Verkauf hätten.

Das Projekt Sternengarten sei von großer Bedeutung, deshalb sei auch eine große Akzeptanz in der Bevölkerung erforderlich. Die Vertrauenspersonen sind überzeugt, dass dies mit einem Bürgerdialog möglich wäre. Die Vorstellungen aller Beteiligten sollen in Einklang gebracht werden,

evtl. könnte ein Anforderungskatalog für den Investor erstellt werden. Es sollen alle Bürger mitgenommen werden. In anderen Gemeinden wurde ein solcher Prozess bereits durchgeführt.

Herr Franke bat den Gemeinderat, der von der Verwaltung vorgeschlagenen Aufhebung des Beschlusses vom 04.08.2021 zuzustimmen. Weiter regte Herr Franke an, den vorgeschlagenen Weg der Bürgerbeteiligung durch einen Bürgerdialog unter Einbeziehung von Experten fortzusetzen.

Bürgermeister Michael Baumann führte im Anschluss weiter aus, dass es sich bei einem Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 GemO um einen aus der Bürgerschaft kommenden Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids handelt. Sofern sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, beträgt die Frist für die Einreichung eines Bürgerbegehrens drei Monate nach der Bekanntgabe des Beschlusses. Das Bürgerbegehren muss von mind. 7 % der Bürger unterzeichnet sein. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Stellt der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest, ist das Bürgerbegehren innerhalb von vier Monaten nach diesem Beschluss durchzuführen. Der Bürgerentscheid entfaltet die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Gemäß § 21 Abs. 4 GemO entscheidet über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Der Antrag wurde am 29.10.2021 eingereicht, die Entscheidung in der Sitzung am 15.12.2021 erfolgt somit fristgerecht. Ebenfalls liegen alle weiteren Voraussetzungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids vor.

Bürgermeister Michael Baumann wies darauf hin, dass nach § 21 Abs. 4 GemO der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit einem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid auf diese Weise vermeiden. Mit dem Beschluss, die beantragte Maßnahme durchzuführen, entfällt die Grundlage für dessen Durchführung. Beschließt der Gemeinderat die Durchführung der beantragten Maßnahme, ist der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids zurückzuweisen, da er gegenstandslos geworden ist. In diesem Fall ist den Vertrauenspersonen ein entsprechender Bescheid mit Begründung bekanntzugeben. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist nicht erforderlich. Ziel des Bürgerbegehrens Sternengarten ist es, den Verkauf des Grundstücks Sternengarten neu zu verhandeln und den Beschluss des Gemeinderats vom 04.08.2021 aufzuheben. Gleichzeitig zeigt die Anzahl von 391 Unterschriften für das Bürgerbegehren, dass ein nicht unerheblicher Teil der Bürger nicht hinter dem Beschluss des Gemeinderats vom 04.08.2021 bzgl. des Grundstücksverkaufs an einen Investor zum Kaufpreis von 80 €/qm steht. Weiterhin merkt Herr Baumann an, dass auch bei positiver Entscheidung des Bürgerentscheids im Gemeinderat zu klären wäre, in welcher Form das Projekt fortgeführt werden kann. Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Gesichtspunkte empfahl Bürgermeister Michael Baumann, den Beschluss des Gemeinderats vom 04.08.2021 aufzuheben.

Der Gemeinderat fasste hierzu folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die gemäß § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung notwendigen Voraussetzungen für einen Bürgerentscheid erfüllt sind und kein Negativtatbestand des § 21 Abs. 2 Nr. 1 – 7 Gemeindeordnung vorliegt.
2. Der Gemeinderat hält an seinem am 04.08.2021 gefassten Beschluss „Der Gemeinderat stimmt einem Verkauf der Grundstücke Flst.Nrn. 9964, 9965/1, 9965/2 und 9983 zu und beauftragt die Verwaltung den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen und infolge den städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.“ nicht fest und beschließt diesen aufzuheben.
3. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids wird als gegenstandslos zurückgewiesen, da der Gemeinderat die Durchführung der beantragten Maßnahme beschlossen hat.

Bürgermeister Michael Baumann wies darauf hin, dass mit der Aufhebung des Beschlusses vom 04.08.2021 nun kein Bürgerentscheid durchzuführen ist und geklärt werden muss, wie in der Angelegenheit weiter vorgegangen wird.

TOP 4 Feldwegeunterhaltung: weiteres Vorgehen Beratung und ggf. Beschlussfassung

Nachdem im Gemeinderat beschlossen wurde, den Großteil der Feldwegsanieuerung mithilfe des Maschinenrings durchzuführen, wurde dort angefragt. Es hat sich gezeigt, dass ein Einsatz der Maschine im Jahr 2021 nicht möglich war. Nach Einstellung eines neuen Mitarbeiters wird die Maschine voraussichtlich im kommenden Frühjahr wieder zur Verfügung stehen. Allerdings muss das Arbeitsvolumen künftig einen zumindest zweitägigen Einsatz umfassen. Umgerechnet in Kilometer wäre das eine Strecke von ca. 10 km. Nach den bisherigen Erfahrungen können mit der Maschine des Maschinenrings gute Ergebnisse mit einem sehr guten Preis-/Leistungsverhältnis erreicht werden. Auch mit einer angekündigten Kostenerhöhung liegt dieses Verhältnis in einem sehr guten Rahmen. Pro Laufmeter müssen mit Kosten von ca. 1,50 bis 2,00 Euro gerechnet werden. Da aufgrund des Ausfalls des Maschinenrings und fehlender vergleichbarer Methoden bisher kein Auftrag erteilt wurde, schlug die Verwaltung vor, die eingesparten Mittel für 2021 zum Budget für 2022 dazu zu nehmen und mit diesem Betrag den Maschinenring für einen zweitägigen Einsatz zu beauftragen. Damit könnte eine entsprechende Wegstrecke von 10 km bearbeitet werden. Die Arbeit des Maschinenrings hat sich in den bisherigen Einsätzen als gut erwiesen. Eine vergleichbare Methode steht nicht zu Auswahl, weshalb eine Einholung vergleichbarer Angebote nicht möglich ist.

Aus dem Gemeinderat wurde trotzdem beantragt, den TOP zu vertagen, eine Ausschreibung mit vergleichbaren Angeboten durchzuführen und die zu sanierenden Feldwege in einem Arbeitskreis festzulegen.

Der Gemeinderat hatte die Vertagung des TOP mehrheitlich beschlossen.

Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass eine gemeinsame Besichtigung der Feldwege anberaumt wird. Danach soll der Gemeinderat Vorschläge unterbreiten, wie weiter zu verfahren sei.

TOP 5 Grenzüberschreitende Verbindung zwischen Frankreich und Deutschland, Herstellung einer Verbindung zwischen Schönau und Weisweil; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Zu diesem TOP berichtete Bürgermeister Michael Baumann, dass in Absprache und Übereinstimmung mit der französischen Nachbargemeinde Schönau diesbezüglich Gespräche geführt wurden. Erklärtes Ziel der beiden Bürgermeister der Gemeinden ist es, sich für eine grenzüberschreitende Verbindung zwischen den beiden Gemeinden einzusetzen. In den letzten Wochen und Monaten wurden dann Kontakte mit Behördenvertretern und Politikern beidseits des Rheines geknüpft und das Anliegen vorgetragen, um die realistischen Möglichkeiten für eine solche Verbindung auszuloten und mögliche Akteure für eine Unterstützung des Projektes zu gewinnen. Hierbei konnte vermittelt werden, dass die Verbindung über den Rhein ein großer Schritt für den örtlichen und regionalen Tourismus wäre und dieser somit grenzüberschreitende Bedeutung erhalte. Hierzu wird nun nach einer realistischen Umsetzungsmöglichkeit gesucht. So soll neben dem ursprünglichen Wunsch einer Brückenverbindung auch die Verbindung mit einer Fähre untersucht.

Die bisher anberaumten Gespräche haben ergeben, dass die Gemeinden Schönau und Weisweil von beiden Seiten des Rheins, tatkräftige Unterstützung von Politik und Behörden für das Vorhaben erhalten und eine Umsetzung einer gemeinsamen Fährverbindung in den Bereich des Möglichen tritt. Damit bedarf es nun auch einer klaren Positionierung im Gemeinderat. Mit zunehmender Konkretisierung des Vorhabens werden weitere Schritte zur Umsetzung nötig, die infolge durch die zuständigen Gremien der beiden Gemeinden beraten und beschlossen werden müssen. Sowohl die Planung einer Brückenverbindung als auch die Einrichtung einer Fährverbindung werden mit Kosten für Voruntersuchungen, Einrichtung und Unterhalt verbunden sein. Derzeit sind diese Kosten noch nicht absehbar. Bereits für das kommende Jahr sind dann aber bei einer Fortsetzung des Projektes Mittel in der Haushaltsplanung für anstehende Untersuchungen etc. einzuplanen. Es bedarf deshalb einer grundsätzlichen Absichtserklärung der Gemeinden, um dieses Projekt weiter voranzubringen.

Der Gemeinderat fasste hierzu folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass eine grenzüberschreitende Verbindung zwischen den Gemeinden Schönau (F) und Weisweil (D) angestrebt werden soll. Hierzu soll untersucht werden, ob dies in Form einer Brücke oder einer Fährverbindung geschehen kann. Der Gemeinderat erklärt sich hierzu bereit, in Absprache mit der Gemeinde Schönau Mittel im Haushalt vorzusehen, um die für das Projekt notwendigen Untersuchungen durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen hierzu zu treffen.

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche:

- a) Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Flst.Nr. 10210, Haagmattenweg 4**
- b) Anbau an ein bestehendes Wohnhaus und Abbruch einer Scheune, Flst.Nr. 9991, Neue Schulstr.10**
- c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Flst.Nr. 10012, Hinterdorfstr. 35a**
- d) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 10309, Wiesenstr. 40**
- e) Umbau des bestehenden Wohnhauses zum Zweifamilienhaus mit Gaubeneinbau, Flst.Nr. 4875, Vogesenstr. 3**

Der Gemeinderat erteilte zu den Bauvorhaben a) bis e) das Einvernehmen und zu den Bauvorhaben a) und e) die erforderlichen Befreiungen.

TOP 7 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Neujahrsempfang 2022

Aufgrund der aktuellen Lage wird kein Neujahrsempfang durchgeführt.

Verkehrsberuhigter Bereich Wiesenstraße

Die Verkehrsschilder wurden montiert, jedoch musste die noch erforderliche Parkplatzmarkierung wetterbedingt verschoben werden.

TOP 8 Fragen zu Gemeindeangelegenheiten/Frageviertelstunde

Eine Bürgerin erkundigte sich, inwieweit der Grundwasserabfluss im Baugebiet Obere Mühle reglementiert ist. Bürgermeister Michael Baumann erklärte, dass für die Maßnahme eine wasserrechtliche Genehmigung besteht, in der sowohl der Förderzeitraum als auch die Wassermenge festgelegt wurde.

TOP 9 Anfragen aus dem Gemeinderat

Hierzu erfolgte keine Wortmeldung.